

dies abgemacht war zog er nach dem Gau, der Bardengoo heißt, und wie er hier hörte, daß Widukind und Abbio sich in dem Sachsenland jenseits der Elbe aufhielten, ließ er sie durch sächsische Abgesandte auffordern, ihren Ungehorsam aufzugeben und sich ihm zu unterwerfen. Als sie aber im Bewußtsein ihrer Uebelthaten Anstand nahmen, sich des Königs Schutz anzuvertrauen, gelobte er ihnen nach ihrem Wunsche Straßlosigkeit, und gestand ihnen auch die Geißeln zu, die sie sich für ihre Sicherheit ausbedungen, und ließ sie ihnen durch Adalwin, einen seiner Hofleute, zuführen, und nun erschienen sie mit diesem vor dem König und ließen sich taufen. Jetzt hatte diese hartnäckige sächsische Treulosigkeit für einige Jahre ein Ende. 785.

Karl benutzte die Ruhe, welche darauf eintrat, um mit der fränkischen Herrschaft zugleich das Christenthum im Sachsenlande zu befestigen. Er errichtete hier acht Bisthümer und zwang das Volk zur Taufe. Da loderte die Flamme der Empörung wohl noch einige Male empor, allein die Widerstandsfähigkeit des Volkes war gebrochen, Sachsen wurde dem kirchlichen wie staatlichen Verbande des Frankenreiches eingefügt. Später konnte Karl die Blutgesetze, welche er den Sachsen gegeben, einschlafen lassen.

16. Und so ward mit Christi Segen beschloffen, daß von allem, was an den königlichen Schatz entrichtet wird, als Buße für Friedensbruch und Banngeld, der zehnte Theil den Kirchen und Priestern gegeben werde.

17. Ebenso bestimmen wir nach Gottes Gebot, daß alle den Zehnten ihres Vermögens und ihrer Arbeit den Kirchen und Priestern geben, die Adligen, die Freien und die Liten sollen nach dem, was Gott jedem Christenmenschen gegeben hat, ihren Theil Gott darbringen.

18. An Sonntagen sollen keine Versammlungen und Landsgemeinden gehalten werden, außer im Falle dringender Noth oder in Kriegszeit, sondern alle sollen zu der Kirche sich begeben, um das Wort Gottes zu hören und sollen beten und gute Werke thun. Ebenso sollen sie an hohen Festen Gott und der Kirchengemeinde dienen und weltliche Versammlungen lassen.

19. Ferner beschloß man auch die Satzung, daß alle Kinder innerhalb eines Jahres getauft werden sollen. Und wir bestimmen, daß wenn es jemand unterläßt, sein Kind im ersten Jahre zur Taufe darzubringen ohne Wissen oder Erlaubniß des Priesters, der Adlige 120, der Freigeborene 60, der Lite 30 Schillinge an den Schatz entrichten soll.

20. Wer eine verbotene oder unerlaubte Ehe eingeht, hat, ist er ein Adliger 60, ist er ein Freigeborne 30, ist er ein Lite 15 Schillinge zu entrichten.

21. Wer an Duellen oder Bäumen oder in Hainen ein Gelübde thut, oder etwas nach heidnischem Brauch darbringt und zu Ehren der bösen Geister speist, hat, ist er ein Adliger 60, ist er ein Freigeborener 30, ist er ein Lite 15 Schillinge zu entrichten. Vermögen sie aber nicht die Zahlung gleich zu leisten, so sollen sie in den Dienst der Kirche gegeben werden, bis die Schillinge gezahlt sind.

22. Wir befehlen, daß die Leiber der christlichen Sachsen auf die Friedhöfe der Kirchen und nicht nach den Grabhügeln der Heiden gebracht werden.

23. Die (heidnischen) Priester und Wahrsager befehlen wir den Kirchen und Geistlichen auszuliefern.

34. Wir verbieten allen Sachsen auf allgemeinen Volksversammlungen zu tagen, wenn sie nicht unser Sendbote auf unseren Befehl zusammengerufen hat. Sondern jeder Graf soll in seinem Kreise Versammlungen halten und Recht sprechen. Und von den Priestern soll darauf gesehen werden, daß er nicht anders handle.